

Univ.-Prof. Dr. Robert Koch LL.M. (McGill)

Geschäftsführender Direktor des Seminars für Versicherungswissenschaft  
Fakultät für Rechtswissenschaft

# Assistance-Leistungen in der Cyberversicherung – Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsfragen

Versicherungswissenschaftlicher Verein in Hamburg e.V.

764. Mitgliederversammlung

4. November 2021



Universität Hamburg



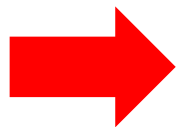
Fakultät  
für  
Rechtswissenschaft

# Übersicht

- A. Einleitung - Begrifflichkeiten
- B. Typische Assistance-Leistungen in der Cyber-Versicherung
- C. Versicherungsrechtliche Einordnung von Assistance-Leistungen
- D. Bestimmung des Versicherungsfalles für Assistance-Leistungen
- E. Umfang und Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in Form von Assistance-Leistungen
- F. Haftung des Versicherers für fehlerhafte Assistance-Leistungen
- G. Zusammenfassung

## A. Einleitung - Begrifflichkeiten

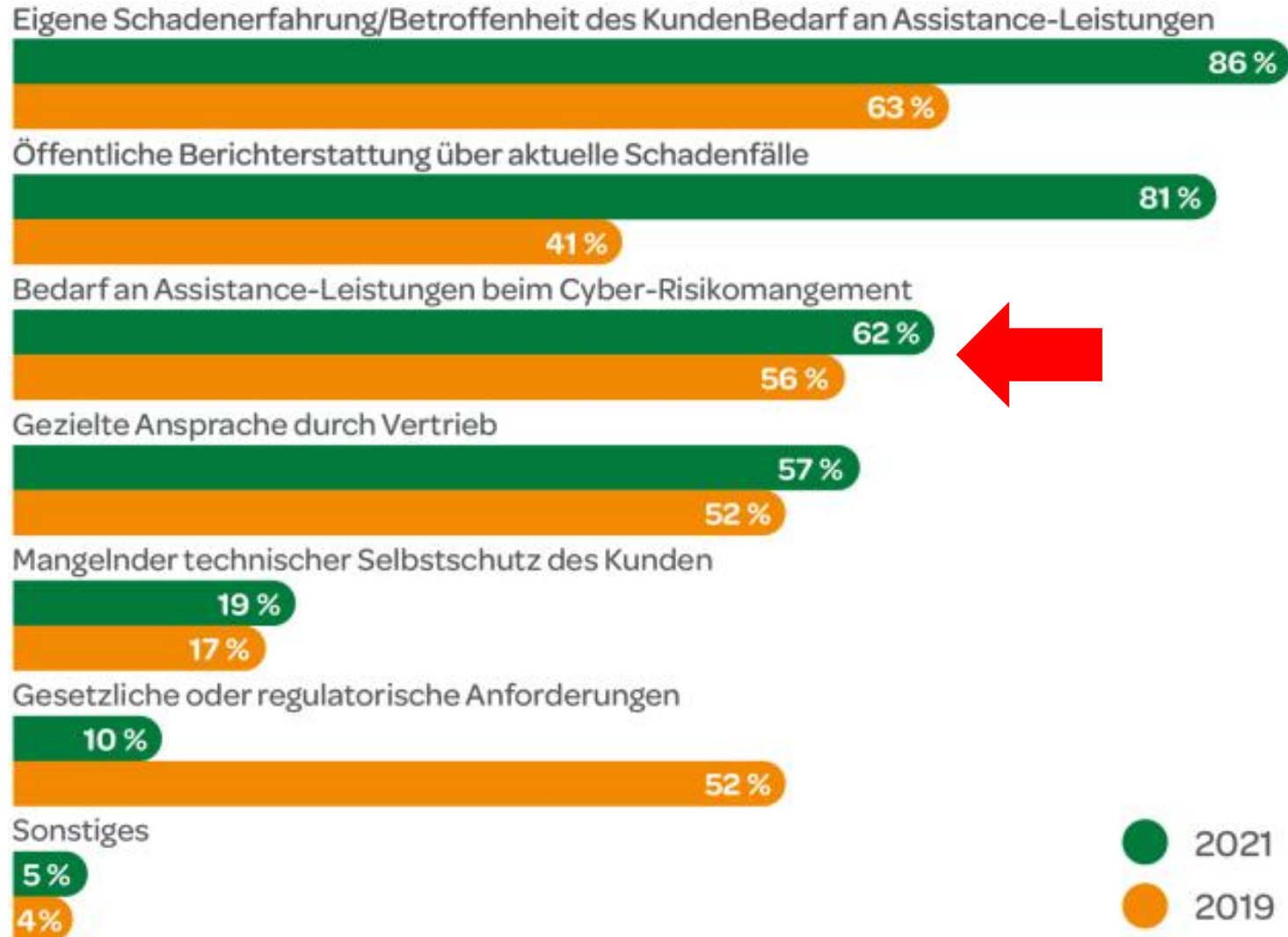
- 1. Schadensversicherungs-RL 84/641/EWG, die in der deutschsprachigen Fassung den Begriff „Assistance“ mit Beistandstätigkeit übersetzt, definiert die Beistandstätigkeit als „Beistandsleistung zugunsten von Personen, die auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Schwierigkeiten geraten“.
- Versicherungsbetriebslehre: Assistance-Leistungen sind Dienstleistungen in Form von „Hilfs-, Beistands-, Notfall-, Problemlösungs-, Service- und ähnlichen Leistungen“.



Assistance-Leistungen in der Cyberversicherung liegt weites Begriffsverständnis der Versicherungsbetriebslehre zugrunde

# A. Einleitung

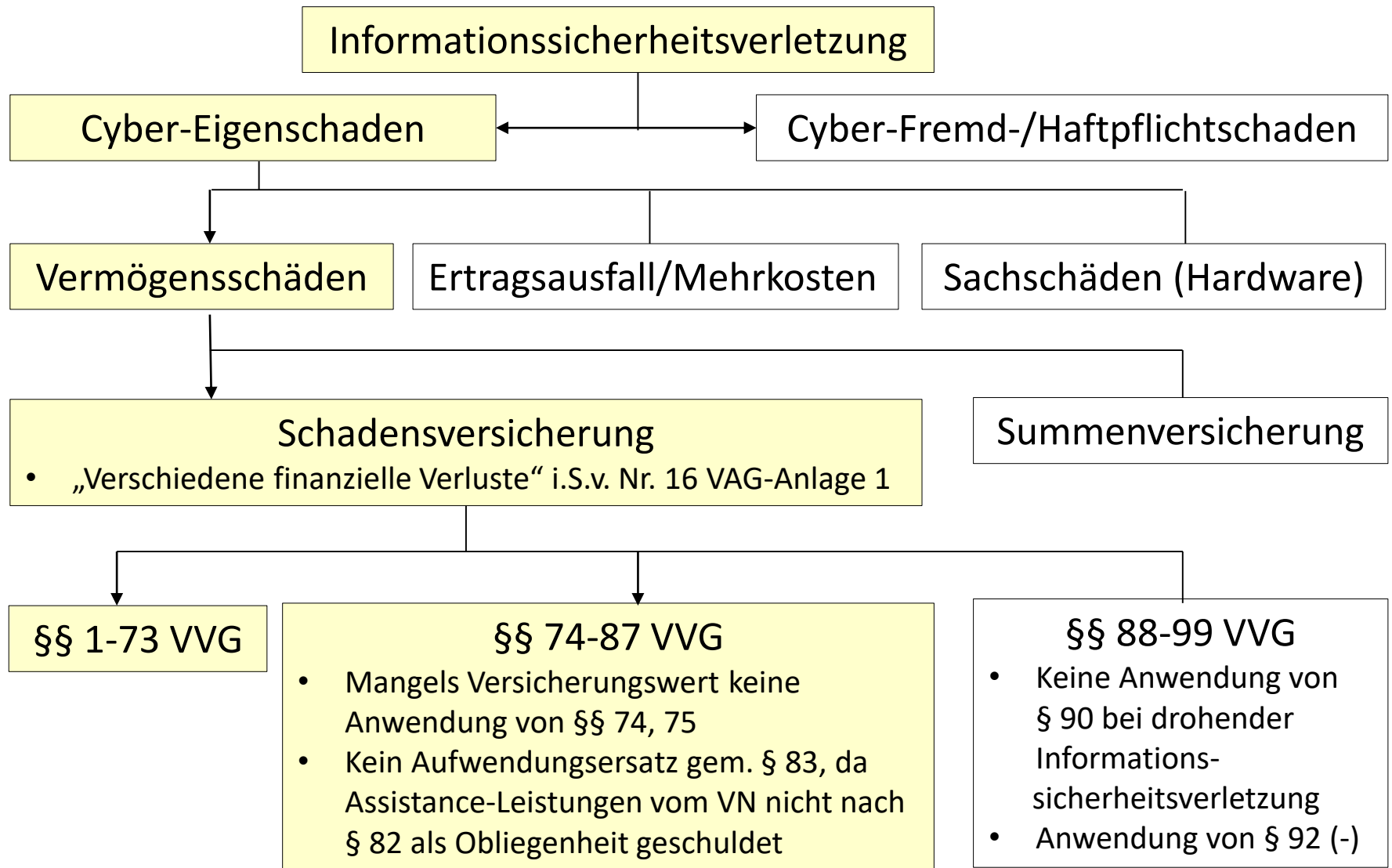
Die wichtigsten Treiber der Nachfrage nach Cyber-Versicherungsschutz



## B. Typische Assistance-Leistungen in der Cyber-Versicherung

- **Krisenmanagement/-beratung** – Übernahme Kosten für strategische Bewältigung einer Cyber-Krise infolge einer Informationssicherheitsverletzung
- **Forensik** – Übernahme Kosten für Ermittlung von Ursache, Ausmaß und Folgen infolge einer Informationssicherheitsverletzung
- **Rechtsberatung** – Übernahme Kosten für rechtliche Prüfung des Sachverhalts und Beratung bei der weiteren Vorgehensweise
- **Krisenkommunikation** – Übernahme Kosten für Abwehr und/oder Minderung eines Reputationsschadens
- **Benachrichtigung** – Übernahme Kosten für Einrichtung von Call-Centern, Benachrichtigung von Behörden und Betroffenen
- **Cyber-Krisenprävention** – Übernahme Kosten für Vorbereitung auf eine Informationssicherheitsverletzung oder eine Cyber-Erpressung

# C. Versicherungsrechtliche Einordnung von Assistance-Leistungen



## **D. Bestimmung des Versicherungsfalles für Assistance-Leistungen (1) – Bedeutung**

- Eintritt der Leistungspflicht des VR
- Ausschluss Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 81 VVG)
- Geltung von gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Obliegenheiten
  - §§ 23 ff. VVG
  - § 28 VVG
    - vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende  
Obliegenheitsverletzung: Recht des VR zur Kündigung bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz (§ 28 I)
  - § 82 VVG

## D. Bestimmung des Versicherungsfalles für Assistance-Leistungen (2) – Ausgestaltung

GDV-Musterbedingungen (Stand: April 2017):

- **Einheitlicher Versicherungsfall für Eigen- und Fremdschäden, einschl. Assistance-Leistungen**

### **A1-4 Versicherungsfall/Versicherter Zeitraum**

Versicherungsfall ist der **erstmal nachprüfbar festgestellte Schaden** nach A1-1 (Gegenstand der Versicherung\*). Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein.

### **\*A1-1 Gegenstand der Versicherung**

Gegenstand der Versicherung sind Vermögensschäden im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen, die durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht worden sind.

 **Feststellungsprinzip** (Manifestationsprinzip)



## D. Bestimmung des Versicherungsfalles für Assistance-Leistungen (3) – Ausgestaltung

### Marktpraxis

- Kein einheitlicher Versicherungsfall für Eigen- und Fremdschäden
- Einheitlicher Versicherungsfall für **Eigenschäden und Assistance-Leistungen** (Feststellungsprinzip)
- Versicherungsfalldefinition **gesondert für jede Assistance-Leistung** (Feststellungsprinzip)

## D. Bestimmung des Versicherungsfalles für Assistance-Leistungen in (4) – Ausgestaltung

### Beispiele

- **Allianz Cyber Protect Premium (vgl. Ziff. 1.5.9 a) Versicherungsfall bei Incident-Management-Aufwendungen)**

Der Versicherungsfall tritt ein im Fall von Cyber-Krisenmanagement, Forensische Dienstleistungen, Rechtsberatung und Krisenkommunikation mit der **ersten Feststellung** der Informationssicherheitsverletzung, der unvorhergesehenen technischen Probleme, der fehlerhaften Bedienung oder der Cyber-Erpressung

- **HDI Cyber+ (Ziff. 2.1.2 Forensische Untersuchungen)**

Im Fall einer **erstmalig** während der Vertragsdauer... **festgestellten** Informationssicherheitsverletzung (Versicherungsfall) besteht Versicherungsschutz für... forensische Untersuchungen....

- **Gothaer Cyber-Versicherung (Ziff. 2 Versicherungsfall)**

Der Versicherungsfall im Rahmen des Versicherungsschutzes nach diesem Teil III (Eigenschadenversicherung) tritt ein, wenn durch den Versicherten oder einen Dritten konkrete Anzeichen für eine Datenrechtsverletzung, IT-Sicherheitsverletzung oder einen Hacker-Angriff **erstmalig nachprüfbar festgestellt** werden (Feststellungsprinzip).

## D. Bestimmung des Versicherungsfalles für Assistance-Leistungen (5) – Ausgestaltung

- Unterschiedliche Formulierungen
  - „Erste Feststellung“
  - „erstmalige Feststellung“
  - „erstmalige nachprüfbare Feststellung“

### Versicherungsfall „nachprüfbare erste Feststellung“

LG Düsseldorf RuS 2019, 91, 92 (zur Umweltschadensversicherung):

„Die Wendung ‚nachprüfbare erste Feststellung‘ ist nach den maßgeblichen Erkenntnismöglichkeiten des durchschnittlichen VN dahin zu verstehen, dass auf der Grundlage von Tatsachen die Verursachung eines Schadens durch den VN feststellbar ist. Die Bedingungen verlangen keine zeitlich unbefristete Nachprüfbarkeit im Sinne einer Dokumentation oder Archivierung von Beweismitteln. Vielmehr reicht die Überprüfbarkeit eines gegebenen Zustands zu einem bestimmten Zeitpunkt aus...“

 (k)ein Unterschied zwischen den verschiedenen Formulierungen?

## D. Bestimmung des Versicherungsfalles für Assistance-Leistungen (6) – Ausgestaltung

### Versicherungsfall „nachprüfbare erste Feststellung“ in der UHV

(Auszug Späte/Schimkowski/Schneider Ziff. 4 Rn. 2 UmweltHM)

Indem Ziff. 4 Satz 1 UHV auf die nachprüfbare erste Feststellung des versicherten Schadens abstellt, stellt die Vorschrift mehrere kumulative Voraussetzungen für die Annahme eines Versicherungsfalles auf. So muss zunächst **objektiv ein Schaden** vorliegen, der vom Umfang der Versicherung gedeckt ist, zum anderen muss der Feststellende aber auch **subjektiv positive Kenntnis** von diesem Schaden haben.... Darüber hinaus muss die Feststellung des Schadens in **nachprüfbarer Weise** erfolgt, d. h. einem **geeigneten objektiven Beweis** zugänglich sein.... Durch dieses zusätzliche Erfordernis soll möglichen Manipulationen vorgebeugt werden... An der Nachprüfbarkeit der Feststellung wird es regelmäßig fehlen, solange der Feststellende seine persönliche Erkenntnis nicht nach außen getragen und so einer objektiven Überprüfung zugänglich gemacht hat. Die Nachprüfbarkeit kann insbesondere dadurch hergestellt werden, dass der Schaden der hierfür zuständigen Behörde gemeldet und dadurch zum Gegenstand amtlicher Ermittlungen gemacht wird....

 **Besser auf Erfordernis der Nachprüfbarkeit verzichten?**

## D. Bestimmung des Versicherungsfalles für Assistance-Leistungen (7) – Ausgestaltung

### Wessen Kenntnis ist maßgeblich für die Feststellung des Versicherungsfalles?

- **Allianz Cyber Protect Premium**

- Feststellung ist die Kenntnisnahme durch einen Repräsentanten einer versicherten Gesellschaft.
- Repräsentanten der versicherten Gesellschaften sind u.a. Mitglieder der Vertretungsorgane, bei Einzelfirmen Inhaber, Leiter der IT-Abteilung, Leiter IT-Sicherheit, Datenschutzbeauftragter oder vergleichbare Funktionen.

- **HDI Cyber+**

- Im Fall von erstmalig während der Vertragsdauer durch ein versichertes Unternehmen oder eine mitversicherte Person festgestellten hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Informationssicherheitsverletzung...
- Mitversicherte Personen sind alle Mitarbeiter.

 Beschränkung auf Repräsentanten: Vorteilhafter für VN oder VR?

## E. Umfang und Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in Form von Assistance-Leistungen (1)

- **Allianz Cyber Protect Premium**

### **Ziff. I.5.1. Cyber-Krisenmanagement**

Der VR bietet Versicherungsschutz für die angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines externen Cyber-Krisenmanagers, den eine versicherte Gesellschaft... nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des VR beauftragt, um sich bei der strategischen Bearbeitung einer Cyber-Krise zur Abwehr oder zur Minderung eines Schadens beraten zu lassen. Die Versicherten können einen Cyber-Krisenmanager nach eigenem Ermessen auswählen. Einer vorherigen Zustimmung des VR bedarf es nicht, wenn ein zum Cyber-Expertennetzwerk des VR gehörender Cyber-Krisenmanager beauftragt wird.

### **Ziff. III.4. Beauftragung von Experten**

... Der Experte erbringt seine Dienstleistungen direkt gegenüber dem beauftragenden Versicherten...

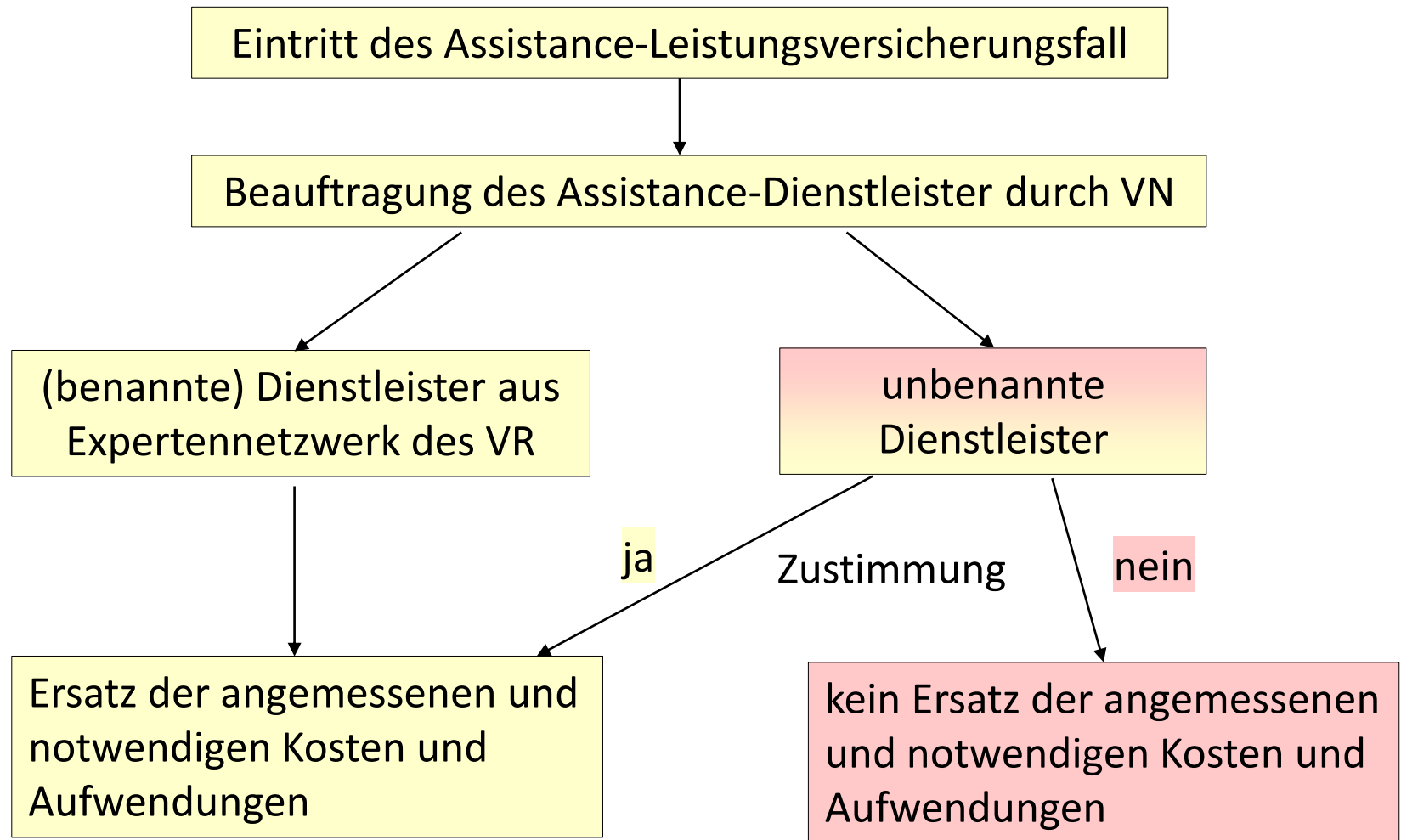
## E. Umfang und Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in Form von Assistance-Leistungen (2)

- HDI Cyber+

### Ziff. 2.1.2 Forensische Untersuchungen

Im Fall einer erstmalig während der Vertragsdauer... festgestellten Informationssicherheitsverletzung (Versicherungsfall) besteht Versicherungsschutz für die Erstattung angemessener und notwendiger Honorare, Auslagen und Aufwendungen des im Versicherungsschein genannten Beratungsunternehmens... Für im Versicherungsschein nicht genannte Beratungsunternehmen werden die Kosten und Aufwendungen... nur erstattet, sofern der VR deren Beauftragung im Vorfeld in Textform zugestimmt hat.

## E. Umfang und Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in Form von Assistance-Leistungen (3)





## **E. Umfang und Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in Form von Assistance-Leistungen (4)**

- **Zustimmungserfordernis in der Inhalts-/Transparenzkontrolle**
  - AVB sehen regelmäßig keine konkreten Kriterien vor, welche für die (Verweigerung der) Zustimmung maßgeblich sind
  - Allianz Cyber Protect Premium (Ziff. III.4): „Der VR kann der Auswahl und Beauftragung eines Experten aus berechtigten Gründen widersprechen.“

## **E. Umfang und Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in Form von Assistance-Leistungen (5)**

- **Auslegung – welche Gründe berechtigen VR zum Widerspruch/Ablehnung**
  - Wortlaut („Zustimmung“) unergiebig
  - für VN erkennbarer Sinn und Zweck des Zustimmungserfordernisses
    - **Kostenkontrolle (-)**  
VR verspricht nur Ersatz der angemessenen und notwendigen Honorare, Kostenkontrolle bei vom VN benannten Dienstleistern nicht erforderlich
    - **Qualitätskontrolle (+)**  
Sicherstellung der Tauglichkeit und Eignung des vom VN benannten Dienstleisters
    - **Kostensparnis (+/-)**  
Weil benannte Dienstleister aufgrund von Sondervereinbarungen günstiger als unbenannte Dienstleister?

## **E. Umfang und Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in Form von Assistance-Leistungen (6)**

- **Auslegungsergebnis (aus der Sicht des VN)**
  - VR darf Zustimmung verweigern, wenn Tauglichkeit und Eignung des vom VN benannten Dienstleisters nicht sichergestellt ist.
  - VR darf Zustimmung nicht verweigern, wenn Dienstleister teurer als benannte Dienstleister
  - VR darf die Zustimmung wegen Sondervereinbarungen nicht verweigern, wenn benannte Dienstleistern billiger als Durchschnitt?

## E. Umfang und Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in Form von Assistance-Leistungen (7)

- **Intransparenz** des Zustimmungserfordernisses, weil
  - Auslegungsergebnis nicht durch Wortlaut reflektiert wird?
  - Gründe für Verweigerung nicht mitgeteilt werden müssen?
- **Unangemessene Benachteiligung** des VN
  - wenn/weil VR Zustimmung wegen Sondervereinbarung mit benannten Dienstleistern verweigern darf?
  - weil bei Inanspruchnahme **anwaltlicher Dienstleistungen** nicht sichergestellt ist, dass VN Ersatz für Kosten seines Wunsch-RA erhält?
  - Klauselbeispiele HDI Cyber+ nächste Folien

## E. Umfang und Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in Form von Assistance-Leistungen (8)

- **Unangemessene Benachteiligung des VN, wenn/weil VR Zustimmung wegen Sondervereinbarung verweigern darf?**
  - geht es bei der Sondervereinbarung für den VR nur um Kostenersparnis, wäre an Selbstbeteiligung des VN anstelle von Nichtleistung bei Beauftragung unbenannter Dienstleister zu denken
  - **Beispiel: HDI Cyber+**

### **2.1.1. Vorsorgliche Dienst- und Beratungsleistungen**

... für im Versicherungsschein nicht genannte Beratungsunternehmen werden die Kosten und Aufwendungen ebenfalls erstattet, wobei sich der VN je Versicherungsfall mit 2.500,00 Euro beteiligt.

## E. Umfang und Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in Form von Assistance-Leistungen (9)

- Unangemessene Benachteiligung des VN, wenn/weil bei Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen nicht sichergestellt ist, dass VN Ersatz für Kosten seines Wunsch-RA erhält?
- **Vgl. HDI Cyber+**

### 2.2 Leistungen

Der Versicherungsschutz gemäß... umfasst die Erstattung der... angemessenen und notwendigen Kosten und Aufwendungen. Bei Eigenschäden gemäß... haben die versicherten Unternehmen die Wahl des RA vorab mit dem VR abzustimmen. Der VR erstattet die gebührenordnungsmäßigen Kosten... Nach vorheriger gesonderter Zustimmung des VR in Textform besteht Versicherungsschutz auch für die Erstattung darüber hinausgehende Kosten im Rahmen von Honorarvereinbarungen...

 **Abstimmung minus zur Zustimmung?**

## E. Umfang und Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in Form von Assistance-Leistungen (10)

- **Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen – Auslegung Abstimmungserfordernis**

**Abstimmung** ist nicht gleichbedeutend mit Zustimmung. Andererseits erschöpft sich eine Abstimmung nicht in einer bloßen Anhörung oder Information, die lediglich erfordert, dass der VR Gelegenheit erhält, zu der beabsichtigten Beauftragung eines externen Sachverständigen Stellung zu nehmen. Eher dürfte der durchschnittliche VN das Erfordernis **der Abstimmung im Sinne der Benehmensherstellung** verstehen. Benehmen setzt eine Fühlungsaufnahme voraus, die vom Willen getragen ist, auch die Belange der anderen Seite zu berücksichtigen. Es muss zumindest der Versuch einer Einigung erfolgen (BAG BeckRS 9998 180240; BSGE 29 111, 113). Erhebliche Einwände oder Bedenken des VR dürfen nicht einfach unbeachtet bleiben, sondern es ist darauf hinzuwirken, aufgetretene Differenzen nach Möglichkeit auszugleichen (vgl. R. Koch VersR 2019, 449, 450).

## E. Umfang und Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in Form von Assistance-Leistungen (11)

- **Vorgezogene Rettungskosten**

### **Auszug HDI Cyber+**

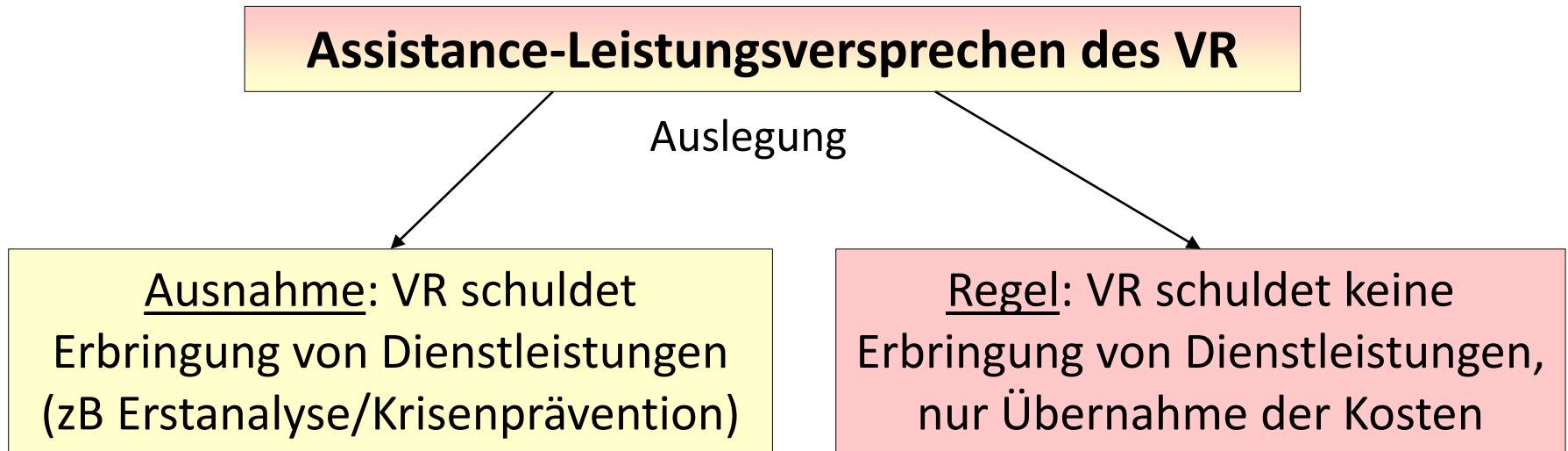
„Im Fall von erstmalig während der Vertragsdauer durch ein versichertes Unternehmen oder eine mitversicherte Person **festgestellten hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Informationssicherheitsverletzung** (Versicherungsfall) besteht Versicherungsschutz für einen Zeitraum von bis zu 72 Stunden ab erstmaliger Kontaktaufnahme mit dem im Versicherungsschein genannten Beratungsunternehmen....

„Im Fall einer erstmalig während der Vertragsdauer durch ein versichertes Unternehmen oder eine mitversicherte Person festgestellten **angedrohten Informationssicherheitsverletzung** (Versicherungsfall) besteht Versicherungsschutz für die Erstattung nachfolgend aufgeführt Kosten und Aufwendungen...“

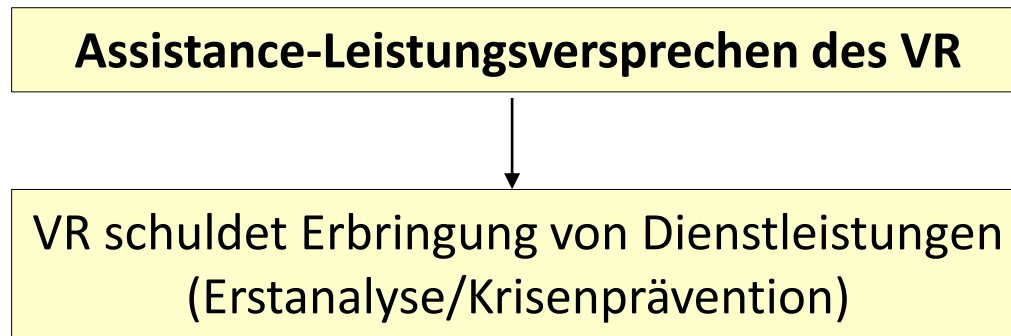
 **§ 90 VVG wird „substituiert“**



## F. Haftung des VR für fehlerhafte Assistance-Leistungen (1)



## F. Haftung des VR für fehlerhafte Assistance-Leistungen (2)



### **Gothaer Cyber-Versicherung**

#### **Ziff. 3.1 Kosten für sicherheitstechnische Dienstleistungen**

Versicherungsschutz besteht für die Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines qualifizierten Dienstleistungsunternehmens, das zur Erstanalyse, zur Definition und Einleitung von Gegenmaßnahmen zur Schadenminimierung sowie zur Bestätigung und Ermittlung der Ursache eines Versicherungsfalls (Forensik) und zum Nachweis der Höhe der aus diesem Vertrag zu erbringenden Versicherungsleistungen vom VR beauftragt wurde.

### **Allianz Cyber Protect Premium**

#### **Ziff. 1.7.2 Cyber-Krisenprävention**

Der VR bietet dem VN nach dem erstmaligen Abschluss der Versicherung von Datenschutzverletzungen und Risiken der Informationstechnologie einmalig Versicherungsschutz für die mit dem VR abgestimmte Durchführung der im Versicherungsschein beschriebenen Cyber-Krisenpräventionsmaßnahme zur Vorbereitung der Reaktion auf eine Informationssicherheitsverletzung oder eine Cyber-Erpressung.

## F. Haftung des VR für fehlerhafte Assistance-Leistungen (3)

Assistance-Leistungsversprechen des VR

VR schuldet Erbringung von Dienstleistungen  
(Erstanalyse/Krisenprävention)

VR haftet für Folgen von Pflichtverletzungen  
des Dienstleisters nach § 278 BGB

Wirksamer Ausschluss der Haftung?

- §§ 310 I 2, 309 Nr. 7, 307 BGB
- § 307 II Nr. 2 BGB
- Klausel „Die Erbringung der Dienstleistungen wird nicht vom VR überwacht. Der VR haftet nicht für durch den Experten verursachte Schäden und übernimmt keine Gewährleistung.“ ist unwirksam.

## F. Haftung des VR für fehlerhafte Assistance-Leistungen (4)

Assistance-Leistungsversprechen des VR

VR schuldet keine Erbringung von Dienstleistungen, nur Übernahme der Kosten (Regelfall)

(benannte) Dienstleister aus Expertennetzwerk des VR

- VR haftet für Tauglichkeit und Eignung des Dienstleisters
- VR haftet nicht für die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung (s. Beispiel 1)

Wirksamer Ausschluss der Haftung?

- §§ 310 I 2, 309 Nr. 7, 307 BGB
- § 307 II Nr. 2 BGB

## F. Haftung des VR für fehlerhafte Assistance-Leistungen (5)

### Beispiel 1 - Sachverhalt

Der VN wird Opfer eines Cyber-Angriffs auf seine Systeme zur Überwachung und Steuerung seiner Industrieanlagen. Um diesen Angriff abzuwehren, beauftragt er ein IT-Beratungsunternehmen, das **im Versicherungsschein aufgeführt** ist und deshalb ohne Rücksprache mit seinem Cyber-VR beauftragt werden darf. Bei dem vom VN beauftragten Unternehmen besteht seit längerem ein personeller Engpass, der auch bereits zu Beschwerden beim VR geführt hat. Deshalb führt der VR es bei Neuverträgen und Vertragsverlängerungen nicht mehr im Versicherungsschein bzw. in Nachträgen als IT-Berater auf.

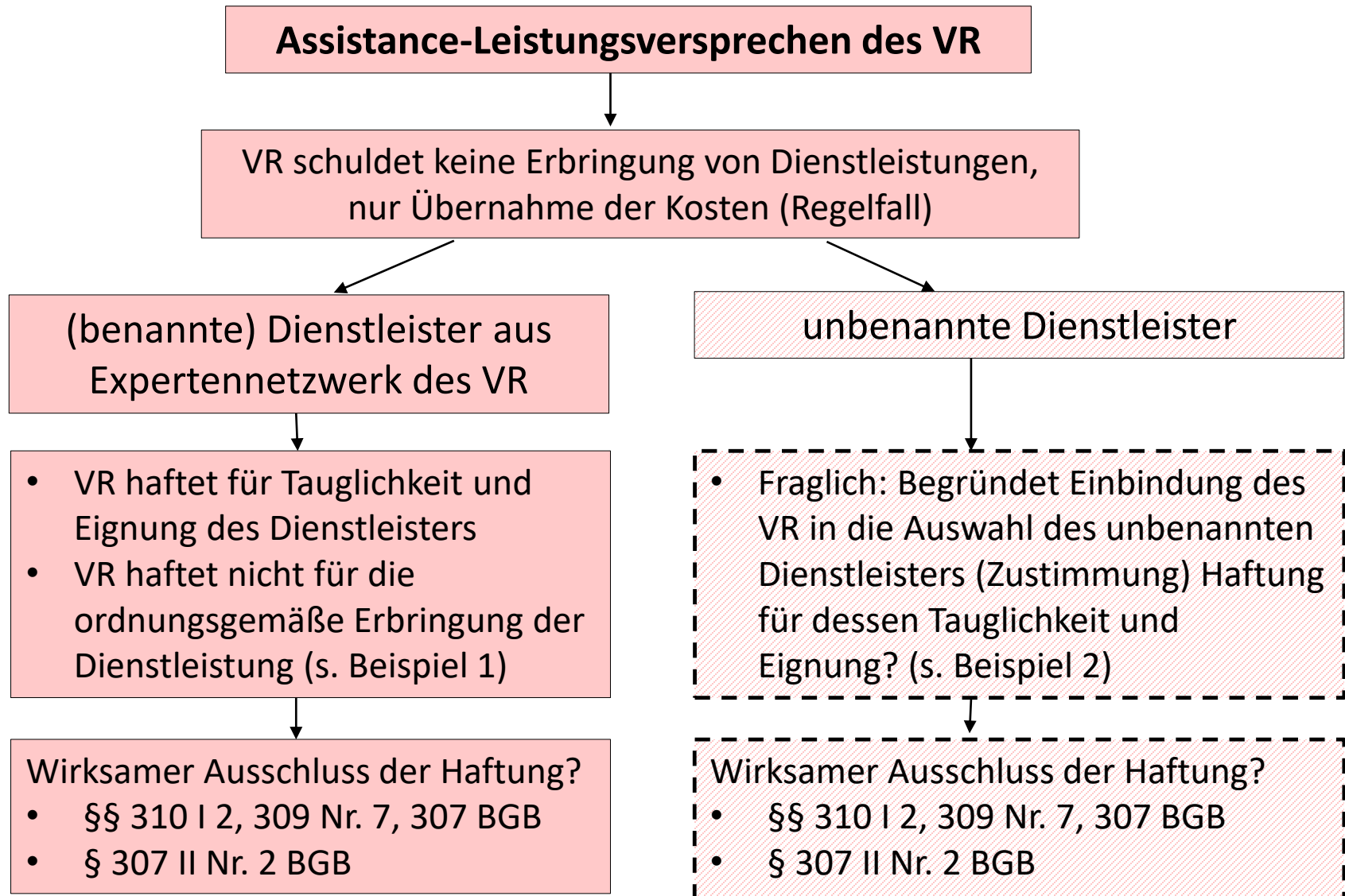
Aufgrund des personellen Engpasses verkennt das Beratungsunternehmen das Ausmaß des Cyber-Angriffs. Infolge dieser Fehleinschätzung kommt es zur Löschung von Daten, die für den Betrieb unersetzbar sind, und zu Sachschäden, für die der VN auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. In Abstimmung mit dem VR beauftragt der VN ein anderes Unternehmen, dem es gelingt, den Cyber-Angriff zu stoppen. Der VN hat an das zunächst beauftragte Beratungsunternehmen bereits einen Abschlag geleistet.

## F. Haftung des VR für fehlerhafte Assistance-Leistungen (6)

### Beispiel 1 - Rechtsfolgen

VN ist berechtigt, von seinem VR im Wege des Schadensersatzes gem. **§§ 280 I, 241 I BGB** die Rückzahlung der an den ursprünglich beauftragten IT-Berater geleisteten Abschlagszahlung und Ausgleich für seinen Ertragsausfall infolge der Betriebsunterbrechung sowie die Freistellung von den Ansprüchen auf Ersatz von Sachschäden zu verlangen. VR hat seine Pflicht zur Auswahl tauglicher und geeigneter IT-Berater schuldhaft verletzt.

## F. Haftung des VR für fehlerhafte Assistance-Leistungen (7)



## F. Haftung des VR für fehlerhafte Assistance-Leistungen (8)

### Beispiel 2

#### Sachverhalt

Wie Beispiel 1, jedoch will der VN ein IT-Beratungsunternehmen beauftragen, das **nicht im Versicherungsschein aufgeführt** ist. Er bittet den Cyber-VR um Zustimmung zur Beauftragung. Obgleich der VR weiß, dass bei dem vom VN vorgeschlagenen Unternehmen seit Längerem ein personeller Engpass besteht, der auch bereits zu Beschwerden geführt hat, stimmt der VR der Beauftragung zu.

#### Rechtsfolgen

VN ist berechtigt, von seinem VR im Wege des Schadensersatzes gem. **§§ 280 I, 241 II BGB** die Rückzahlung der an den ursprünglich beauftragten IT-Berater geleisteten Abschlagszahlung und Ausgleich für seinen Ertragsausfall infolge der Betriebsunterbrechung sowie die Freistellung von den Ansprüchen auf Ersatz von Sachschäden zu verlangen. Zwar hat der VR nicht seine Pflicht zur Auswahl eines geeigneten IT-Beraters verletzt. Er hat jedoch seine **Rücksichtnahmepflicht** gem. § 241 II BGB, weil er es unterlassen hat, den VN auf die fehlende Tauglichkeit hinzuweisen.



## G. Zusammenfassung – Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsfragen

- Bestimmung des Versicherungsfalles für jede Assistance-Leistung gesondert
- Verzicht auf Erfordernis der Nachprüfbarkeit der Feststellung des Versicherungsfalles
- Maßgeblichkeit der Kenntnisnahme des Repräsentanten oder aller vP?
- Konkretisierung des Zustimmungserfordernisses/Recht des VR, die Zustimmung zu verweigern
- Wirksamkeit des Ausschlusses der Haftung des VR für Auswahl nicht tauglicher/ungeeigneter benannter Dienstleister sowie für die Zustimmung zu unbenannten Dienstleistern, deren Untauglichkeit/Nichteignung dem VR bekannt sind, bestimmt sich nach §§ 310, 309 Nr. 7, 307 BGB

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

[robert.koch@jura.uni-hamburg.de](mailto:robert.koch@jura.uni-hamburg.de)